

STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF



Gymnasium Hennef Fritz-Jacobi-Straße 18 53773 Hennef

Telefon: 02242 - 5031

Telefax: 02242 - 866 125

Herrn
Martin Herkt
Beigeordneter

E IV
7.3.19

info@gymnasium-hennef.de
www.gymnasium-hennef.de

Rathaus Stadt Hennef

He

7. März 2019

Antrag auf Bildung einer Mehrklasse

Herr Bürgermeister
Klaus Pippke
zur Kenntnis
He 23

Sehr geehrter Herr Herkt,

die Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Hennef hat mich beauftragt, bei der Stadt Hennef die Bildung einer Mehrklasse für das Schuljahr 2019/20 zu beantragen.

Nach aktuellem Stand wurden 164 Kinder für das kommende Schuljahr am Städtischen Gymnasiums Hennef für die Jahrgangsstufe 5 angemeldet. Der Klassenrichtwert des Landes NRW liegt bei 27 Schülerinnen und Schülern, sodass 6 Klassen gebildet werden könnten. Bei einer Bildung von fünf Klassen könnten 145 Kinder aufgenommen werden, die Klassen wären mit jeweils 29 Schülerinnen und Schülern sehr voll, Zuzüge könnten nicht mehr aufgenommen werden und Wiederholungen würden sich auch schwieriger gestalten. Ein sechster Zug im Schuljahr 2019/20 könnte im Wesentlichen im Gebäudebestand organisiert werden.

Das SGH hat sich immer als Schule für alle Hennefer Kinder und Jugendlichen verstanden, die das Abitur am Gymnasium mit seinen spezifischen Bedingungen und seinem besonderen Auftrag ablegen wollen. Wir hoffen, dass dies auch in Zukunft so sein kann. Nach den Aufnahmebestimmungen der APO-SI, §1 (2) kommen aus unserer Sicht sinnvoll lediglich die Kriterien 1 (Geschwisterkinder) und 7 (Losverfahren) in Frage. Damit ist ein Losverfahren rechtlich nicht zu umgehen. Die Schulformempfehlung spielt dabei keine Rolle. Alle Anmeldungen aus Ruppichteroth, Much und Neunkirchen-Seelscheid sind rechtlich wie die Anmeldungen aus Hennef zu betrachten, da diese Kommunen über kein eigenes öffentliches Gymnasium verfügen.

Für die Eltern, vor allem aber für die Kinder ist die Situation durchaus angespannt. Insofern wäre ich für eine schnelle Entscheidung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Roth', with a horizontal line underneath.

(Martin Roth, OStD)
- Schulleiter -

Anmeldezahlen 2019/2020

Stand: 07.03.2019

	Anmeldungen	Plätze	Rest
SGH	164	145	-19
GE Hennef Meiersheide	248	174	-74 [^]
GE Hennef-West	130*	189	59

* In den 130 Anmeldungen sind bereits abgelehnte Kinder der GE Meiersheide enthalten

[^] Bei 10 abgelehnten Kindern aus Hennef liegt noch keine Information über eine erneute Schulanmeldung vor

Auswärtige Schüler (Aufnahmen)

SGH	8*
GE Hennef Meiersheide	39
GE Hennef -West	21

* es wurden noch keine Ablehnungen erteilt

Herkunftsort	Gymnasium angemeldet	Meiersheide angemeldet	Meiersheide angenommen	Hennef-West
RheinlandPf.		3	3	
Eitorf		30	16	10
Neunkirchen	1			
Ruppichteroth	6	21	17	
Sankt Augustin				9
Siegburg		4	2	
Troisdorf		1	1	
Köln				1
Much	1			
Lohmar				1
Gesamt:	8	59	39	21

Schulempfehlungen der Hennefer Kinder

(in Klammern = Gesamtzahl liegt nur bei GE Hennef Meiersheide vor)

	Gy	e GY	RS	e RS	HS	keine	Summe
SGH	13 6	13	7	0	0	0	15 6
GE Hennef Meiersheide	44 (57)	15 (29)	52 (75)	3 (3)	4 (7)	1 (3)	119 (174)
GE Hennef-West	5	7	58	21	35	4	130

Übersicht Aufnahmen weiterführende Schulen 2014-2019

	2014 / 15		2015 / 16		2016 / 17		2017 / 18		2018 / 19	
	Anm.	Plätze								
SGH	136	145	146	145	144	145	152	145	126	145
GE Meiersheide	285	174	285	174	233	174	255	174	202	174
GE Hennef-West	149	162	177	189	149	162	141	189	154	189

Auszüge aus den Schulvorschriften

§ 46 Schulgesetz NRW

Absatz 1: Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

Absatz 2: Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahme-voraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Absatz 2: Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Auszug aus dem Bildungsportal des Schulministeriums NRW:

Welche Regelungen gelten in NRW beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen?

In NRW erhalten die Eltern mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine Schulformempfehlung. Sie umfasst entweder eine Empfehlung für das Gymnasium, die Realschule oder die Hauptschule. Sie kann darüber hinaus aber auch eine Empfehlung mit Einschränkungen enthalten. Die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule sind immer zu nennen.

Mit diesem Zeugnis melden sich die Eltern bei der Schule ihrer Wahl an. Weicht der Elternwunsch von der Schulformempfehlung ab, bieten die weiterführenden Schulen Beratungsgespräche an. Letztlich entscheidet aber im Rahmen vorhandener Aufnahmekapazitäten der Elternwille.

Das heißt, auch wenn Ihr Kind bisher eine verbindliche Schulformempfehlung hatte, so gilt in NRW dennoch im Rahmen der Aufnahmekapazitäten der Elternwille.